

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**  
70012 Stuttgart  
Postfach 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter: Herr Duncker - 2 43

**DIAKONISCHES WERK DER EVANG.  
KIRCHE IN WÜRTTEMBERG E . V.**  
70010 Stuttgart  
Postfach 10 11 51

AZ 15.240 Nr. 208/8.4

Stuttgart, 29. März 2003

An die Evang. Dekanatämter  
Landeskirchl. Dienststellen und die großen Kirchenpflegen  
Mehrfertigungen an die Diakonischen Bezirksstellen und  
die Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung der Diakonischen Bezirksordnung wurde am 14. Dezember 2004 beschlossen und inzwischen im Amtsblatt bekannt gegeben. Vorausgegangen waren ein Anhörungsverfahren und die Überprüfung der Diakonischen Bezirksordnung im Blick auf notwendige Änderungen wegen der Verwaltungsreform des Landes.

I. Die **Schwerpunkte** der Änderungen sind:

- Die Möglichkeit zur Erledigung der gesamten diakonischen Aufgaben in einem Kreisdiakonieverband wird als gleichberechtigte Möglichkeit neben der Erledigung durch die Kirchenbezirke eingeführt.
- Die Dienst- und Fachaufsicht in der diakonischen Arbeit der Kirchenbezirke wird neu geordnet.
- Die Zusammenarbeit der Kirchenbezirke und der freien diakonischen Träger im Landkreis wird als Aufgabe neu formuliert.
- Die diakonische Arbeit wird mit dem für die Diakoninnen und Diakone zuständigen Gremium vernetzt.
- Die Gestaltung der Dienststellen und Gremien innerhalb eines Verbands wird flexibler.

In der Anlage sind dazu und zu den übrigen Änderungen nähere Erläuterungen enthalten.

II. Die Änderungen der Diakonischen Bezirksordnung führen zu unmittelbaren **Änderungen in der Praxis**. Dies sind vor allem folgende:

- Die Diakonischen Bezirksausschüsse (DBA) sind nun für die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonischen Bezirksstellen zuständig und für die Festlegung, wer sie unmittelbar ausübt. Bisher galt das schon für die Fachaufsicht, die Dienstaufsicht lag allein bei der Dekanin oder dem Dekan. Soweit nichts anderes in der Geschäftsordnung festgelegt wird, führt mit der Änderung der Ordnung die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 5 Abs. 2c), über diese oder diesen führt die unmittelbare Fachaufsicht die oder der Vorsitzende des Ausschusses und die unmittelbare Dienstaufsicht die Dekanin oder der Dekan (§ 5 Abs. 3).  
Durch Geschäftsordnung kann aber auch die bisherige Regelung beibehalten werden.

- Die Kirchenbezirke haben schon bisher eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit freien diakonischen Trägern aus dem Diakoniesgesetz. Nun ist in § 2 DBO die Pflicht zur Zusammenarbeit im Landkreis für die Kirchenbezirke ausgesprochen. Die Form der Zusammenarbeit, etwa eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Verein oder eine Arbeitsgemeinschaft unter Geschäftsführung durch den Kreisdiakonieverband ist nicht vorgeschrieben. Das Diakonische Werk Württemberg wird zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit demnächst Vorschläge vorstellen.
- In § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 5 Abs. 1 Buchst. i), § 9 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und 10 Buchst. i) ist eine Vernetzung mit dem Ausschuss vorgesehen, der für die Erteilung von Dienstaufträgen der Diakoninnen und Diakone zuständig ist. Es muss geprüft werden, ob zu den Diakonischen Bezirksausschüssen und Kreisdiakonienausschüssen Personen zugewählt werden sollen.
- Bezirksdiakoniepfarrerinnen oder -pfarrer berichten nun nach § 8 Absatz 4 Satz 2 über ihre Arbeit an den Diakonischen Bezirksausschuss, Kreisdiakoniepfar-  
rinnen und -pfarrer an den Kreisdiakonienausschuss (§ 13 Abs. 4). Eine Kreisdiakoniepfar-  
rerin oder -pfarrer ist zu berufen, wenn die Arbeit eines Kirchenbezirks  
vollständig auf den Verband übertragen ist (§ 13 Abs. 4).

Die übrigen Änderungen führen nicht direkt zu Änderungen der Arbeit. Sie sind in der Anlage mit den Gründen für die jeweilige Änderung näher dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
KORD

von Bose  
Kirchenrat

**Anlage**